

Revisionsinformation

Leitfaden Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln

Gegenüber dem folgenden Dokument

■ Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln 01.01.2018rev01 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2019 gültig. Das Dokument erhält die Version 01.01.2019.

Dokument/Kriterium	Änderung	Seite
Leitfaden Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln		
1.2 Verantwortlichkeiten	Ergänzung , dass der Erzeuger die übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z.B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Leitfaden Rückstandsmonitoring) erfüllen muss. Im Gegenzug Streichung des Kapitels „Mitgeltende Unterlagen“.	6
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten	Erweiterung hinsichtlich der Teilnahme an der „Ausgliederten Vermarktung“: „Die Angaben im Anmeldeformular müssen korrekt sein. Wenn zutreffend, ist der Erzeuger für die Produktionsart „Erzeuger mit nicht selbst erzeugter Ware“ (s. Kap. 5) angemeldet.“	6
3.5.17 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln	Klarstellung , welche Pflanzenschutzmittel entsorgt werden müssen.	21
3.6.1 [K.O.] Risikoanalyse mikrobiologische Wasserqualität	Erweiterung : Neben dem Probenahmeort soll auch der Probenahmezeitpunkt auf Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden.	21
3.6.2 Risikoanalyse chemische und physikalische Wasserqualität	Erweiterung : Neben dem Probenahmeort soll auch der Probenahmezeitpunkt auf Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden.	21
3.9.4 [K.O.] Schädlingsmonitoring/-bekämpfung	Klarstellung : „An kritischen Stellen, insbesondere bei der Lagerung und Handhabung von Produkten sowie Lagerung von Verpackungsmaterial muss regelmäßig und systematisch geprüft und dokumentiert werden, ob Schädlingsbefall (z. B. Schadnager, Insekten) vorliegt. “ Erweiterung : „Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung von Nagetieren mit Rodentiziden ist grundsätzlich nicht zulässig. “ (In bestimmten Fällen Ausnahme für strategische befallsunabhängige Dauerbeköderung.) [...] „Die Monitoring- und Köderstellen/Fallen sind mindestens einmal pro Monat zu kontrollieren, sofern auf Basis einer Risikobewertung keine anderen Kontrollintervalle definiert wurden.“	23

<p>3.10.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware</p>	<p>Erweiterung: „Ab dem Jahr 2020 umfasst die Kennzeichnung auch die OGK-Nummer oder eine andere in der QS Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Standorts (z. B GLOBALG.A.P.-Nummer (GGN) oder ggf. Globale Lokationsnummer (GLN)) des Erzeugerbetriebs im Lieferschein / in den Warenbegleitpapieren oder auf dem Etikett auf der Ware (bzw. Kistenetikett).“</p> <p>Klarstellung: „Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von QS-Ware auf Warenbegleitpapieren gilt auch, wenn das QS-Prüfzeichen nicht auf der Ware abgebildet wird. Wird die Ware mit dem QS-Prüfzeichen versehen, so ist eine Kennzeichnung als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren erforderlich.“</p>	<p>25</p>
<p>3.10.5 Produktkennzeichnung</p>	<p>Umbenennung: zuvor <i>Gesetzliche Kennzeichnung</i></p> <p>Ergänzung: „Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein.“</p>	<p>26</p>
<p>4.1.7 [K.O.] Toiletten für Erntearbeiter</p>	<p>Ergänzung: Erntearbeiter müssen die Toiletten zu Fuß oder mit zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln in angemessener Zeit (Richtwert 7 Minuten) erreichen können. Die Anzahl der Toiletten muss sich nach den im Leitfaden definierten Vorgaben richten. Ab 2020 sind Einmalhandtücher zum Trocknen der Hände verpflichtend.</p>	<p>29</p>